

## Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Richtlinie 71/320/EWG;  
- EG-Typgenehmigungen für Bremsanlagen mit komplexen elektronischen Systemen

### **Dieses Schreiben ersetzt die Ausgabe Nr. 07-03**

#### Frage- oder Problemstellung:

Die Bremsanlage von Fahrzeugen wird in immer größerem Maße durch den Eingriff elektronischer Komponenten für verschiedene Zusatzfunktionen genutzt. Die Richtlinie 71/320/EWG enthält keine konkreten Anforderungen darüber, in welchem Umfang Nachweise über die Ausfallsicherheit von solchen komplexen elektronischen Systemen beizubringen sind. Wegen der zunehmenden Beeinflussung der Bremsanlagen durch diese Systeme wurde im Rahmen der Treffen der Genehmigungsbehörden (Type Approval Authorities Meeting (TAAM)) beraten, wie dies bei der Erteilung von Systemgenehmigungen nach der Richtlinie 71/320/EWG zu berücksichtigen ist.

#### Lösung:

Der sicheren Funktion der Bremsanlage wird eine hohe Priorität zugesprochen. Aus diesem Grunde müssen die eingesetzten komplexen elektronischen Systeme - die im Rahmen der Vorschrift Teile der Bremsanlage für ihre Funktion nutzen - eine hohe Funktionssicherheit aufweisen. Die Erteilung von Systemgenehmigungen nach der Richtlinie 71/320/EWG mit zusätzlichen elektronischen Steuerungs- und Regelungssystemen neben dem ABV ist weiterhin möglich. Als Nachweis für die Erfüllung der sicherheitstechnischen Anforderungen ist ein Prüfbericht in Anlehnung an Anhang 18 der ECE-R 13 bzw. Anhang 8 der ECE-R 13H beizubringen.

Hieraus ergibt sich bei der Erteilung von Systemgenehmigungen nach der Richtlinie 71/320/EWG mit zusätzlichen komplexen elektronischen Systemen folgendes Vorgehen:

#### **Bestehende Genehmigungen:**

Bleiben unverändert gültig.

#### **Neuerteilungen:**

Die Beibringung eines Prüfberichts in Anlehnung an Anhang 18 der ECE-R 13 bzw. Anhang 8 der ECE-R 13H über die Sicherheitsaspekte der zusätzlichen komplexen elektronischen Systeme ist erforderlich.

## Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

### **Nachträge/Erweiterungen:**

Bleiben die zusätzlichen komplexen elektronischen Systeme unverändert, sind keine nachträglichen Prüfungen erforderlich.

Werden neue komplexe elektronische Systeme hinzugefügt oder Änderungen an den bestehenden Systemen vorgenommen, ist ein Prüfbericht in Anlehnung an Anhang 18 der ECE-R 13 bzw. Anhang 8 der ECE-R 13H erforderlich.

### **Termin:**

Diese Festlegungen gelten für Anträge ab dem 01.10.2004.

Flensburg, den 25.06.2004  
412-621  
Reimer Speck